



# Merkblatt

## Beihilfefähigkeit von stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Anschlussheilbehandlungen

**Stand:**  
**01/2017**

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von stationären Rehabilitationsmaßnahmen geben.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfevorschriften (BVO, insbesondere § 6) des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Eine **stationäre Rehabilitationsmaßnahme** kann notwendig sein, wenn

- Ihr behandelnder Arzt die Maßnahme für notwendig hält und andere ambulante Maßnahmen (z.B. eine ambulante Heilkur oder Maßnahmen am Wohnort) nicht ausreichend sind,
- eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme als Anschlussheilbehandlung durchgeführt werden muss,
- wenn im Rahmen der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit durch den Gutachter der Pflegeversicherung eine Rehabilitationsempfehlung ausgesprochen wird.

### Das Anerkennungsverfahren

Um eine Beihilfe zu einer stationären Rehabilitationsmaßnahme zahlen zu können, muss diese vor Antritt von der Beihilfestelle anerkannt werden. Reichen Sie bitte hierfür bei der Beihilfestelle einen formlosen Antrag ein. Legen Sie diesem Antrag unbedingt die ärztliche **Notwendigkeitsbescheinigung** bei. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Maßnahme notwendig ist und ambulante Maßnahmen, z.B.

- therapeutische Maßnahmen am Wohnort,
- eine ambulante Heilkur oder
- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

nicht ausreichend sind.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme durch den zuständigen **Amtsarzt** prüfen lassen. Über die Einleitung dieses Prüfungsverfahrens werden Sie schriftlich informiert.

Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich Heilkur) durchgeführt worden, so wird der Amtsarzt auch prüfen, ob die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Im Regelfall wird der Amtsarzt Sie zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sind beihilfefähig.

Hat der Amtsarzt die Notwendigkeit bejaht, erhalten Sie einen **Anerkennungsbescheid** von Ihrer Beihilfestelle.

Bitte lesen Sie sich diesen Bescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Warten Sie bitte immer den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da sonst keine Beihilfe gezahlt werden kann.

Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht – auch nicht ausnahmsweise – möglich.

Lehnt die Beihilfestelle aufgrund der Entscheidung des Amtsarztes die Notwendigkeit der Maßnahme ab, so kann Ihnen zu den Kosten der Maßnahme - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gewährt werden.

Eine stationäre Rehabilitationsbehandlung wird als beihilfefähig anerkannt, wenn im Rahmen der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit durch den Gutachter der Pflegeversicherung eine Rehabilitationsempfehlung ausgesprochen wird. Für diesen Fall legen Sie bitte die Mitteilung der Pflegeversicherung der Beihilfestelle vor. In diesem Fall wird der Amtsarzt **nicht** zusätzlich eingeschaltet.

### **Anschlussheilbehandlung**

Eine Besonderheit gilt bei der stationären Rehabilitationsmaßnahme, die als **Anschlussheilbehandlung** durchgeführt wird.

Eine Anschlussheilbehandlung – im beihilferechtlichen Sinne – liegt vor, wenn die Maßnahme innerhalb eines Monats nach Beendigung eines **stationären Krankenhausaufenthaltes** oder einer sich an den Krankenhausaufenthalt anschließenden ambulanten Strahlen- oder Chemotherapie angetreten wird.

In diesem Fall ist die Vorlage der Notwendigkeitsbescheinigung des behandelnden **Krankenhausarztes** ausreichend. Die amtsärztliche Prüfung entfällt.

Die Anschlussheilbehandlung kann aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits **vor der Anerkennung** durch die Beihilfestelle angetreten werden.

### **Höhe der Kostenübernahme, Dauer der Maßnahme**

Ist die Maßnahme anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

#### **a) Unterkunft, Verpflegung und Behandlung**

- Die Kosten für **Unterkunft, Verpflegung und Behandlung in Höhe der Preisvereinbarung**, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat (Pauschale).

#### **Wichtiger Hinweis:**

Werden neben dieser Preisvereinbarung (Pauschale)

- ärztliche Leistungen,
- Heilbehandlungen (z. B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik) oder
- Arzneimittel

von der Einrichtung gesondert in Rechnung gestellt, können nur **70%** der Pauschale als beihilfefähig anerkannt werden,

- sofern die Einrichtung über **keine Preisvereinbarung** (Pauschale) mit einem Sozialversicherungsträger verfügt, der niedrigste Tagessatz des Hauses für Unterkunft und Verpflegung, höchstens aber 104 EUR.

Die Kosten für **ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel**, sofern diese extra in Rechnung gestellt werden.

#### **b) Kosten einer Begleitperson**

- Sofern die behandlungsbedürftige Person schwerbehindert ist und das Merkmal B im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, wird zu den Kosten einer Begleitperson für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe ein Betrag von höchstens 55 EUR täglich als beihilfefähig anerkannt.

#### **c) Fahrtkosten**

- Bei Personen mit Wohnsitz in NRW: Wird die Maßnahme außerhalb von NRW durchgeführt und bestätigt der Amtsarzt im Voranerkennungsverfahren, dass der Heilerfolg nur durch eine Maßnahme außerhalb von NRW erreicht werden kann, so wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten von einmalig 100 EUR - unabhängig vom Behandlungsort - gewährt. In allen anderen Fällen beträgt der Zuschuss einmalig 50 EUR.
- Bei Personen mit Wohnsitz außerhalb von NRW: Der Zuschuss beträgt einmalig 100 EUR, höchstens aber die tatsächlichen Kosten.
- Treten mehrere Personen (behandlungsbedürftige Person einschließlich anerkannter Begleitperson) die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100% und für den Mitfahrer zu 50% gewährt.

#### **Bitte beachten Sie:**

Aufwendungen für **wissenschaftlich nicht anerkannte** Heilbehandlungen sind **nicht beihilfefähig**. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

**Voraussetzung** für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass die Einrichtung, in der Sie die Maßnahme durchführen, die Voraussetzungen nach **§ 107 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V** erfüllt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sowie das Bestehen und die Höhe der Preisvereinbarung muss von der Einrichtung bescheinigt werden. Hierzu wird Ihnen die Beihilfestelle einen Erklärungsvordruck zuschicken, den Sie bitte für eine abschließende und zügige Beihilfefestsetzung zeitnah ausgefüllt zurücksenden.

Die Maßnahme wird im Regelfall für einen Zeitraum von **23 Kalendertagen** einschließlich der Reisetage anerkannt. Wird eine Verlängerung notwendig, so reichen Sie bitte die Notwendigkeitsbescheinigung der Einrichtung bei der Beihilfestelle ein.

Bitte treten Sie die Rehabilitationsmaßnahme **spätestens sechs Monate** nach erfolgter Anerkennung an, da die Anerkennung sonst ihre Gültigkeit verliert. Die Maßnahme müsste dann erneut beantragt werden.

Die stationäre **Anschlussheilbehandlung** muss innerhalb eines Monats nach Beendigung des stationären Krankenhausaufenthaltes angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, verliert

auch hier die Anerkennung ihre Gültigkeit. Setzen Sie sich bitte umgehend mit Ihrer Beihilfenstelle in Verbindung, sobald abzusehen ist, dass die Frist nicht eingehalten werden kann.

Reichen Sie nach Abschluss der Behandlung einen Beihilfeantrag ein. Diesem legen Sie bitte alle Rechnungen der Maßnahme bei, ggf. auch Rechnungen über ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen sowie alle weiteren Unterlagen, die im Anerkennungsbescheid genannt wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung